

Besondere Bedingungen

für die Versicherung von Umzugsgut und persönlichen Effekten außerhalb Europas

1. Gegenstand der Versicherung
 - 1.1 Die Versicherung erstreckt sich auf alle Gegenstände, die nach der allgemeinen Auffassung als einer Wohnungs- oder Büroeinrichtung anzusehen sind, gleichwohl ob sie neu oder gebraucht sind.
 - 1.2. Ohne besondere Vereinbarung sind
 - Bruchempfindliche Güter wie Glas, Porzellan, Marmor, Keramik, Spiegel, Bilder hinter Glas, empfindliche Elektronik und dergleichen bis zu 10% der Gesamtversicherungssumme und
 - Kunstgegenstände wie Gemälde, Skulpturen und dgl., echte Teppiche und Pelze, Silbersachen, Antiquitäten, Sammlungen und sonstige hochwertige Gegenstände bis zu 25% der Gesamtversicherungssumme mitversichert.
 - 1.3 Für die unter 1.1. genannten Gegenstände ist vor Risikobeginn eine Einzelwertaufstellung zur Ermittlung der Gesamtversicherungssumme vorzulegen.

Für die unter 1.2. genannten Gegenstände kann ein höherer Wertanteil vor Risikobeginn gegen Prämienzulage und nach Vorlage einer entsprechenden Einzelwertaufstellung versichert werden.
 - 1.4 Nicht versichert sind
 - Tiere, Pflanzen, Schmucksachen und Edelsteine, Perlen, Geld, Edelmetalle und Gegenstände daraus, Wertpapiere alle Art und Urkunden;
 - Lebens- und Genußmittel
2. Obliegenheiten
 - 2.1 Der Umzug muß von einem Möbelspediteur durchgeführt werden, die Verpackung durch erfahrene Packer des Möbelspediteurs erfolgen.
 - 2.2. Bei Landtransporten müssen Spezialmöbelwagen benutzt werden. Beförderungen mit anderen Transportmitteln können durch besondere Vereinbarungen geschlossen werden.
 - 2.3. Bei Seetransporten muß das Umzugsgut in Kisten und Liftvans oder in geschlossenen und unbeschädigten Containern seemäßig verpackt und gestaut werden. Kisten und Liftvans müssen unter Deck verladen werden.
 - 2.4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2 VVG zur Kündigung berechtigt bzw. Leistungsfrei.
3. Nicht ersatzpflichtige Schäden

- 3.1. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden verursacht durch Leimlösungen, Verkratzen, Verschrammen, Druckstellen, Rissig- und Blindwerden der Politur, Farb-, Lack-, und Emaille-Absplitterungen, Mürbheit des Polsterstoffes, Rost Oxydation, Fadenbruch bei Röhren und Beleuchtungskörpern, Nichtfunktionieren von Uhren, Radio-, Fernseh- und sonstigen Apparaten, Geräten, Instrumenten und dgl., es sei denn, daß diese Schäden als unmittelbare Folge einer versicherten Gefahr durch den Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.
- 3.2. Die Bestimmungen über Ausschlüsse und nicht ersatzpflichtige Schäden in den jeweils anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben im übrigen unberührt.
4. Beginn und Ende der Versicherung
 - 4.1. Beginn und Ende der Versicherung richten sich nach den jeweils anzuwendenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen
 - 4.2. Die Versicherung beginnt mit der Übernahme durch den Möbelspediteur und schließt auch das Einpacken, Abmontieren und Auseinandernehmen sowie das Auspacken, Zusammensetzen, Anbringen und Aufstellen des Umzugsgutes durch die Leute des Möbelspediteurs ein.
 - 4.3. Zwischenlagerungen sind ohne besondere Vereinbarung nur bis zu einer Dauer von 30 Tagen und nur dann mitversichert, wenn sie transportbedingt sind.
5. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Zeitwert. Zeitwert ist der Neuwert mit einem angemessenen Abzug für Alter und Nutzung. Ein persönlicher Liebhaberwert ist nicht versicherbar.
6. Ersatzleistung
 - 6.1. Der Versicherer ersetzt
 - im Falle des Verlustes den Zeitwert des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes, höchstens jedoch der Wert gemäß eingereichter Einzelwertaufstellung.
 - im Falle der Beschädigung die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes, höchstens dessen Zeitwert oder der Wert gemäß eingereichter Einzelwertaufstellung.
 - 6.2. Bei Verlust oder Beschädigung eines Teiles einer Sacheinheit wird nur für das einzelne Stück Ersatz geleistet.
 - 6.3. Reparaturen sind im Einvernehmen mit dem Versicherer vorzunehmen.
 - 6.4. Wertminderungsansprüche jeder Art bleiben ausgeschlossen.
 - 6.5. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, liegt eine Unterversicherung vor. Die Entschädigung wird dann im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.